



## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### **- Bestattungsgebührenordnung -**

**vom 01.01.1985**

mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.02.1993,  
31.07.1997, 10.12.1998, 19.07.2001 und 04.05.2006.

(Die Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben bzw. gestrichen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 19. Juli 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Die Gebühren betragen  | Euro  |
| 1. für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung<br>im Rahmen einer Bestattung | 64,-- |
| 2. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten                            | 38,-- |
| 3. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung<br>eines Grabmals    | 26,-- |
- (2) In den Grabmalgenehmigungsgebühren sind Kostenanteile, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Überprüfung der Standsicherheit) ergeben, enthalten.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 09.12.1976 entsprechend Anwendung.

## § 5

**Beerdigungsgebühren**

	<b>Personen bis 10 Jahre Euro</b>	<b>Personen über 10 Jahre Euro</b>
<b>(1) Totengräber</b>		
a) <i>Herstellen und Schließen eines Grabes sowie Teilnahme am Begräbnis (einschl. Benutzung des Sargversenkungsapparates)</i>	310,--	550,--
b) <i>Herstellung eines Urnengrabes einschl. Beisetzung</i>	120,--	120,--
c) <i>Herstellen und Schließen eines Tiefgrabes sowie Teilnahme am Begräbnis (einschl. Benutzung des Sargversenkungsapparates)</i>	---	700,--
d) <i>Umbetten einer Urne</i>	130,--	130,--
<b>(2) Leichenträger</b>		
a) <i>Beerdigung je Träger</i>	43,50	43,50
b) <i>findet eine Beerdigung am Samstag statt, erhöhen sich die Gebühren nach a) um 25 v. H.</i>		
<b>(3) Benutzung der Aussegnungshalle (Bei Überführung der Leiche nach auswärts)</b>		900,--
<b>(4) Benutzung der Leichenzellen (Bei Überführung der Leiche nach auswärts)</b>		190,--
<b>(5) Benutzung des Sektionsraumes</b>		230,--

## § 6

### Grabberechtigungsgebühren

	<b>Euro</b>
<b>(1) Für die Überlassung eines Reihengrabes</b>	
a) für Personen bis 10 Jahre	420,--
b) für Personen über 10 Jahre	1.500,--
c) für die Überlassung eines Urnengrabes	580,--
d) für eine Urnenkammer	1.220,--
<b>(2) Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
a) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	1.990,--
b) für ein Urnenwahlgrab	685,--
c) für ein Tiefgrab je Einzelgrabfläche	2.900,--
d) für eine Urnenkammer	1.620,--
<b>(3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes</b>	
a) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr	79,60
b) für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	27,40
c) für ein Tiefgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr	116,--
d) für eine Urnenkammer pro Jahr	81,--
<b>Angefangene Jahre werden voll gerechnet.</b>	

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Giengen, den 04.05.2006

gezeichnet  
Stahl  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.